



Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Pottenstein vom 18.11.2008

(BGS-WAS 2008)

geändert durch die

- 1. Änderungssatzung vom 10.11.2009**
- 2. Änderungssatzung vom 12.11.2012**
- 3. Änderungssatzung vom 01.12.2016**
- 4. Änderungssatzung vom 05.12.2017**
- 5. Änderungssatzung vom 11.12.2020**
- 6. Änderungssatzung vom 22.10.2024**

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Pottenstein folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1 Beitragserhebung ¹

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtungen für die einzelnen nachstehenden Gebiete

- a) Pottenstein:
für die Gemeindeteile Pottenstein, Haselbrunn und Weidmannsgesees
- b) Siegmansbrunn:
für die Gemeindeteile Siegmansbrunn, Gewerbegebiet, Bauhof, Freibad und Teufelhöhle mit Fischerhaus
- c) Tüchersfeld:
für den Gemeindeteil Tüchersfeld

Beiträge, soweit der Aufwand nicht einer Erstattungsregelung nach Art. 9 KAG unterliegt.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Wasser entnommen wird, wenn

1. für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht oder
2. sie - auch aufgrund einer Sondervereinbarung § 8 WAS - an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2 a KAG, entsteht die - zusätzliche - Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

¹Geändert mit 1. Änderungssatzung vom 10.11.2009. Die WVE Elbersberg und Kühlenfels sind entfallen.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke)

- bei bebauten Grundstücken auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m² festgesetzt,
- bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m² begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Wasserversorgung haben oder an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte Grundstücke i. S. d. Satzes 1.

(4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung erreckende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils i. S. d. Absatzes 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Beitrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem ursprünglich Beitrag entrichtet wurde.

§ 6 Beitragssätze ²

Die Beiträge betragen:

	1	2	3	4
1	in der Wasserversorgungseinrichtung (§1)	Pro m²	netto	brutto (inkl. 7 % MwSt.)
2	Pottenstein	Grundstücksfläche Geschossfläche	1,53 € 5,36 €	1,64 € 5,73 €
3	Siegmannsbrunn	Grundstücksfläche Geschossfläche	0,72 € 4,14 €	0,77 € 4,43 €
4	Tüchersfeld	Grundstücksfläche Geschossfläche	0,87 € 3,35 €	0,93 € 3,58 €

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a Ablösung des Beitrags

Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinne des § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruches Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner. Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Zustellung des Erstattungsbescheids fällig.

(3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

²Geändert mit 1. Änderungssatzung vom 10.11.2009. Die WVE Elbersberg und Kühlenfels sind entfallen.
und mit 6. Änderungssatzung vom 22.10.2024 bzgl. Tüchersfeld (rückwirkend zum 01.12.2020).

§ 9 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 9 a Grundgebühr³⁴

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Q_3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss (Q_3)

bis	4 m ³ /h (Q_n 2,5 m ³ /h)	36,- Euro/Jahr (brutto: 38,52 €/Jahr, incl. 7 % MwSt.)
bis	10 m ³ /h (Q_n 6,0 m ³ /h)	48,- Euro/Jahr (brutto: 51,36 €/Jahr, incl. 7 % MwSt.)
bis	16 m ³ /h (Q_n 10,0 m ³ /h)	60,- Euro/Jahr (brutto: 64,20 €/Jahr, incl. 7 % MwSt.)
über	16 m ³ /h (Q_n 10,0 m ³ /h)	72,- Euro/Jahr (brutto: 77,04 €/Jahr, incl. 7 % MwSt.)

§ 10 Verbrauchsgebühr⁵⁶

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungsanlage entnommenen Wassers berechnet.

(2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler ermittelt. Er ist durch die Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Die Gebühr beträgt pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

	1	2	3
1	in der Versorgungseinrichtung (§ 1)	netto	brutto (inkl. 7 % MwSt.)
2	Pottenstein	1,60 €/ m ³	1,71 €/ m ³
3	Siegmansbrunn	1,70 €/ m ³	1,82 €/ m ³
4	Tüchersfeld	1,70 €/ m ³	1,82 €/ m ³

⁵Geändert mit 1. Änderungssatzung vom 10.11.2009. Die WVE Elbersberg und Kühlenfels sind entfallen.

⁶Geändert mit 2. Änderungssatzung vom 12.11.2012. Die Gebühren betragen bis zum 30.11.2012 jeweils netto: WVE Pottenstein 1,30 €/m³, WVE Siegmansbrunn 1,30 €/m³ und WVE Tüchersfeld 1,20 €/m³.

^{3,5} Geändert mit 3. Änderungssatzung vom 01.12.2016. Bis zum 30.12.2016 betrug jeweils netto: Grundgebühr 25,- €/Jahr und die Verbrauchsgebühren WVE Pottenstein 1,50 €/m³, WVE Siegmansbrunn 1,80 €/m³ und WVE Tüchersfeld 1,40 €/m³

⁴ Mit der 4. Änderungssatzung vom 05.12.2017 wurde die differenzierte Grundgebühr im § 9 a Nr. 2 gültig ab 01.01.2018 eingefügt.

⁶ Geändert mit 5. Änderungssatzung vom 11.12.2020. Die Gebühren betragen bis zum 26.12.2020 jeweils netto: WVE Pottenstein 1,70 €/m³, WVE Siegmansbrunn 1,80 €/m³ und WVE Tüchersfeld 1,70 €/m³.

(4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr pro Kubikmeter entnommenen Wassers dieselbe wie die in Nr. 3 festgelegte Gebühr.

§ 11 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.

(2) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; die Gemeinde teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 12 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

(2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 14 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben. (Hinweis: die in der Satzung enthaltenen Preisangaben einschließlich der Mehrwertsteuer erfolgen nur nachrichtlich.)

§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 16 Übergangsregelung WVE Pottenstein

Für die Wasserversorgungseinrichtung Pottenstein (§ 1 Buchstabe a) wird folgende Übergangsregelung getroffen:

1. Beitragstatbestände, die von der Beitragssatzung vom 11.08.2000 für die Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtung Pottenstein (VBS-WAS) erfasst werden sollten, werden nur zu einem eingeschränkten Beitrag herangezogen. Dieser eingeschränkte Beitrag dient zur Deckung des Aufwands für die Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtung Pottenstein durch folgende Maßnahmen:

a) Los 2 - Zuleitung Haselbrunn:

Herstellen einer Verbindungsleitung zwischen dem Versorgungsnetz der Wasserversorgungseinrichtung Pottenstein und dem Versorgungsnetz des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Juragruppe beginnend beim nordöstlichen Ortsende von Haselbrunn und endend beim Abgabeschacht Haselbrunn bei Fl.Nr. 1337 der Gemarkung Haßlach.

b) Los 3 - Sanierung im Stadtgebiet:

Erneuerung des vorhandenen Ortsnetzes in der „Tiefzone“ von Pottenstein mit Vergrößerung der Leitungsquerschnitte und Zusammenschluss einzelner Leitungsstränge zu Ringleitungen.

c) Los 5 - Anschluss von Weidmannsgesees:

Umschluss der Ortschaft Weidmannsgesees auf die Versorgungsanlage Pottenstein und Sanierung des Ortsnetzes von Weidmannsgesees.

d) Los 6 – Sanierung der Hochbehälter:

Hochbehälter „Bayreuther Berg“

- Stromzuführung mit Elektroinstallation
- Fernmeldeanlage zur Wasserstandserneuerung im Hochbehälter ausgehend vom Pumpwerk am Friedhof
- Fernübertragung der Fernmeldeanlage „Hochbehälter Bayreuther Berg“ in das Schaltbild der Kläranlage Hochbehälter „Burgberg“
- Rohrleitungsinstallation mit den notwendigen Armaturen

e) Sanierung Aschenbrunnenquelle:

- Hydraulische Rechenreinigungsanlage einschl. Steuerung
- Stromzuführung zum Pumpwerk

2. Der eingeschränkte Beitrag beträgt

pro m ² Grundstückfläche	netto 1,18 € (brutto 1,40 € incl. 19 % MwSt.)
pro m ² Geschossfläche	netto 4,14 € (brutto 4,93 € incl. 19 % MwSt.).

Auf den eingeschränkten Beitrag werden die bisher als eingeschränkter Beitrag gem. BGS-WAS 2005 erbrachten Zahlungen nominell angerechnet.

3. Darüber hinaus werden Beitragstatbestände, die nach den bisherigen Beitragssatzungen zur Wasserversorgungssatzung (BGS-WAS 1995) bis zum Inkrafttreten dieser Beitragssatzung (BGS-WAS 2008) bestandskräftig veranlagt worden sind, als abgeschlossen behandelt.

4. Bei unvollständigen bestandskräftigen Veranlagungen werden nur die bestandskräftigen herangezogenen Grundstücks- und Geschossflächen als abgeschlossen behandelt. Wurden Beitragstatbestände nach § 16 Nr. 3 nicht veranlagt oder sind die Bescheide nicht bestandskräftig, dann bemisst sich der Beitrag nach den Regelungen dieser BGS-WAS. Dies gilt nicht, soweit sich danach ein höherer Beitrag als nach den früher anzuwendenden Satzungen ergibt.

§ 17 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung vom 27. September 2005 (BGS-WAS 2005), zuletzt geändert mit 2. Änderungssatzung vom 09.07.2008 außer Kraft.

STADT POTTENSTEIN

Pottenstein, den 18.11.2008

gez.

Frühbeißer
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerke:

Die Satzungen wurden wie folgt in den für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des Amtsblatts der Stadt Pottenstein veröffentlicht:

BGS-WAS 2008 vom 18.11.2008	Nr. 11/2008 vom 28.11.2008 auf Seite 3
1. Änderungssatzung vom 10.11.2009	Nr. 10/2009 vom 27.11.2009 auf Seite 1 und 2
2. Änderungssatzung vom 12.11.2012	Nr. 10/2012 vom 23.11.2012 auf Seite 2 und 3
3. Änderungssatzung vom 01.12.2016	Nr. 12/2016 vom 23.12.2016 auf Seite 3
4. Änderungssatzung vom 05.12.2017	Nr. 12/2017 vom 22.12.2017 auf Seite 5
5. Änderungssatzung vom 11.12.2020	Nr. 12/2020 vom 18.12.2020 auf Seite 15
6. Änderungssatzung vom 22.10.2024	Nr. 10/2024 vom 28.10.2024 auf Seite 4 und 5